Ortsgemeinde Zerf

S i t z u n g s - N i e d e r s c h r i f t

Öffentliche Sitzung

Gremium	:	Ortsgemeinderat Zerf
Datum:	:	Donnerstag, 21.11.2024
Uhrzeit	:	von 19:00 Uhr bis 21:10 Uhr
Ort	:	Turnhalle der Grundschule Zerf

****

Mitglieder:

anwesend:

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter
Beining, Alexander	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Janitzki, Dennis	CDU152	Ratsmitglied
Mertinitz, Robin	CDU152	Ratsmitglied
Dr. med. Rohleder, Philipp Matthias	CDU152	Ratsmitglied ab TOP 3
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	NeListe152	Ratsmitglied
Klasen, Nicole	NeListe152	Ratsmitglied
Lohrke, Mike	NeListe152	Ratsmitglied
Keyser, Thomas	GfZ152	Ratsmitglied
Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
Wagner, Matthias	SPD152	Ratsmitglied

nicht anwesend:

Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Ripplinger, Heiko	GfZ152	Ratsmitglied

Von der Verwaltung:

Gläsner, Svenja	Schriftführerin

Von anderen Büros:

cfw Architekten PartGmbB BDA, Joachim Weber	zu TOP 3

Kopie

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende über die notwendige Aufnahme eines Dringlichkeitspunktes in die Tagesordnung (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO).

Beschluss:

„Der Tagesordnungspunkt

Medizinische Versorgung in der Ortslage Zerf – Bildung eines Arbeitskreises

wird als dringend anerkannt (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 GemO) und als Punkt 11 in die Tagesordnung aufgenommen; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

T a g e s o r d n u n g

Kopie

A. Öffentliche Sitzung		B-Vorlage
1.	Verpflichtung der Ratsmitglieder	152/2024/038
2.	Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)	
3.	Sanierung der Ruwertalhalle der Ortsgemeinde Zerf; Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie; Grundsatzentscheidung	152/2024/019
4.	Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Ortsgemeinde Zerf	152/2024/028
5.	Umstellung der Flutlichtanlage des Sportplatz Zerf auf LED; Antrag des "FC Zerf/Hochwald e.V." auf Bezuschussung durch die Ortsgemeinde Zerf	
6.	Erlass einer Hebesatzung Grundsteuer für das Jahr 2025	152/2024/039
7.	Wechselseitiger Einsatz der Forstwirte - Anpassung der Verrechnungssätze	152/2024/032
8.	Ankauf eines Forstfahrzeuges der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für die Ortsgemeinde Zerf	152/2024/033

9.	Stromkosten Straßenbeleuchtung OG Zerf; Überplanmäßige Ausgabe	152/2024/040
10.	Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2024	
11.	Medizinische Versorgung in der Ortslage Zerf - Bildung eines Arbeitskreises	
12.	Informationen und Anfragen	
12.1	Vergaberecht; 1. Allgemeine Vergabegrundsätze 2. Vergaberechtliche Vorgaben zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Vergaben	001/2024/188
12.2	Bushaltestelle Deeswiese, Zerf	
12.3	Fördermittel Marktplatz Zerf	
12.4	Sanierung der Henterner Straße, Zerf	
12.5	Baustellen im Bereich K141 Ortsdurchfahrt Oberzerf und B 407	
12.6	Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die Fensterreinigung im Kindergarten	

****

Kopie

Punkt 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder

Vorlage 152/2024/038 vom 24.10.2024, FB: 1.1 - Wahlen, Az: 006-910 Kin

Nach § 30 der Gemeindeordnung (GemO) üben die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmte Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde bzw. der Stadtbürgermeister bzw. die Ortsbürgermeister/in verpflichten die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt bzw. der jeweiligen Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt.

Im Übrigen ist der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes dem Stadt-/Orts-/Bürgermeister schriftlich zu erklären; diese Erklärung ist nicht widerruflich.

Zu den besonderen Pflichten eines Ratsmitgliedes gehören

- die Schweigepflicht gemäß § 20 GemO,
- die Treuepflicht gemäß § 21 GemO und
- das Verbot der Mitwirkung an der Beratung und Beschlussfassung bei vorliegendem Sonderinteresse (Ausschließungsgründe gemäß § 22 GemO).

Die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich aus § 30 GemO.

Das Kommunalbrevier steht online unter dem Link
https://www.kommunalbrevier.de/kommunalbrevier/ zur Verfügung.

* * *

Der Vorsitzende weist Ratsmitglied Rommelfanger auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung hin und verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten.

Punkt 2 Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO)

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Punkt 3 Sanierung der Ruwertalhalle der Ortsgemeinde Zerf;
Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie;
Grundsatzentscheidung

Vorlage 152/2024/019 vom 08.10.2024, FB: 3 - Hochbau, Az: HaK

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Kopie

Die Ortsgemeinde Zerf hat vor Ende der letzten Legislaturperiode den Beschluss gefasst, eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung oder etwaigen Neubau der Ruwertalhalle zu beauftragen.

Der Auftrag wurde sodann an das Büro CFW Architekten erteilt. Im August fanden erste Termine vor Ort statt.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden in der Sitzung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2024
Buchungsstelle:	424102-096100-46-785930
Haushaltsrest:	0,00 €
Haushaltsansatz:	40.900 € (davon 20.000 € als Ansatz, weitere 20.900 € über andere Maßnahmen finanziert)
Bereits verausgabt (inkl. erteilte Aufträge):	24.395,00 €
Noch verfügbar:	16.505,00 €

Die Ortsgemeinde Zerf verfügt derzeit über einen Doppelhaushalt 2023/24 und bekommt in 2025/26 ihren neuen Doppelhaushalt.

Im Haushaltsjahr 2024 sind 20.000 € für die Planungen/ Erstellung Gesamtkonzept der Ruwertalhalle veranschlagt und genehmigt.

Für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie mit Kosten von 24.400 € und die Beauftragung von Brandschutzkonzept und energetischem Konzept (Kosten rd. 16.500 €) wurden von der Kommunalaufsicht bereits insgesamt 20.900 € an Mehrkosten, finanziert über die Maßnahmen 1010 („Unvorhersehbares“) und 69 („Mehrgenerationenspielfeld“), genehmigt.
Bisher beauftragt wurde nur die Machbarkeitsstudie mit Kosten von 24.395,00 €, so dass noch Mittel i. H. v. 16.505,00 € im Haushaltsjahr 2024 verfügbar sind.

Die Auftragsvergaben für ein Brandschutzkonzept für die Sanierung oder Neubau der Halle (Kosten = 14.003,65 €) und eine energetische Beurteilung (Kosten = 2.409,75 €) stehen noch aus und können im Rahmen der verfügbaren Mittel erteilt werden.

Sobald die Gemeinde sich für eine der vorgestellten Varianten entschieden hat, kann die Verwaltung die Finanzierung einschl. Fördermöglichkeiten für den kommenden Doppelhaushalt 2025/26 prüfen.

Nach Klärung der Finanzierung für das kommende Haushaltsjahr können dann die weiteren Planungsleistungen (zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 3) ausgeschrieben und beauftragt werden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, ….

1. sich für folgende Variante der Machbarkeitsstudie zu entscheiden: _____.

   Ggf. werden zu der Variante folgend Alternativvorschläge eingebracht: _____

2. Je nach Variante die weiteren Aufträge zum Brandschutz und energetischem Bericht zu beauftragen

3. Für die Planungsleistungen Tragwerksplanung und Technische Gebäudeausrüstung Honorarangebote einzuholen bzw. nach Sicherstellung der Finanzierung ggf. auszuschreiben.

4. die Finanzierung der Baukosten für die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme im kommenden Doppelhaushalt 2025/26 sicherzustellen.

Kopie

* * *

Der Vorsitzende begrüßt den Vertreter des Büros cfw Architekten PartGmbB BDA und erteilt ihm das Wort.

Dieser stellt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Ruwertalhalle in Zerf vor, die auch bereits in einer gemeinsamen Sitzung des Bauausschusses und des Entwicklungsausschusses vorgestellt und diskutiert wurden.

Die Machbarkeitsstudie enthält 4 mögliche Varianten:

1. Sanierung der bestehenden Halle
2. Neubau an gleicher Stelle
3. Neubau an unbekannter neuer Stelle
4. Neubau im Bereich der Tennisplätze

Die Sanierung der bestehenden Halle mit Unterbringung aller erforderlichen Räume ist möglich aber die Raumaufteilung ist nicht optimal. Insgesamt hat die Halle auch ein zu großes Gesamtraumvolumen, welches als Begegnungsstätte nicht benötigt wird. Die Kosten beliefen sich auf 3,6 Millionen €.

Der Neubau an gleicher Stelle führt zum Abriss der bestehenden Halle. Es erfolgt eine Entkopplung vom Feuerwehrgerätehaus. Die Kosten beliefen sich auf 3,4 Millionen €.

Der Neubau an unbekannter neuer Stelle stellt sich als schwierig dar, weil kein geeignetes Grundstück vorhanden ist, welches angekauft werden könnte oder sich bereits im Eigentum der Ortsgemeinde befindet.

Bei einem Neubau im Bereich der Tennisplätze kann die bestehende Halle erhalten bleiben und für die Nutzung des Bauhofes umgewidmet werden. Die Kosten beliefen sich inklusive Rückbau der Tennisplätze auf 3 Millionen €.

Der Vertreter des Architekturbüros erläutert die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten und spricht eine Empfehlung für die Variante 4 aus. Gibt aber zu bedenken, dass noch Kosten für einen möglichen Neubau der Tennisplätze und die Umwidmung mit Umbau der bestehenden Halle entstehen.

Der Bauausschuss und der Entwicklungsausschuss präferieren ebenfalls Variante 4.

Beschluss:

1. "Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, sich für folgende Variante der Machbarkeitsstudie zu entscheiden: Variante 4: Neubau auf dem Gelände der Tennisplätze und Umwidmung der bestsehenden Halle zum Bauhof.

2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Finanzierung der Baukosten für die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme im kommenden Doppelhaushalt 2025/2026 sicherzustellen."

Kopie

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 4 Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in der Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2024/028 vom 17.09.2024, FB: 3 - Tiefbau, Az: 653-62; RiL

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

In der Ortsgemeinde Zerf steht die Wartung der Straßenbeleuchtung durch die Westenergie AG an. In diesem Zuge könnte die gesamte Straßenbeleuchtung auf energieeffizientere LED-Leuchten umgestellt werden.

Die Umstellung würde 77.814,10 € kosten und hätte sich nach 4 Jahren amortisiert.

Um die Ortsgemeinde bei der Umstellung zu unterstützen hat die Westenergie angeboten, die Maßnahme mit einem Festbetrag in Höhe von 8.500 € zu unterstützen. Somit würde sich die Amortisationszeit weiter verringern und die Ortsgemeinde müsste noch 69.314,10 € für die Umstellung zahlen.

Die Umstellung kann nur im Zuge der Wartung stattfinden. Die nächste Wartung steht erst in 4 Jahren an.

Die Maßnahme muss noch durch die Kommunalaufsicht genehmigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2024	
Buchungsstelle:	541102-019020-29-784400	
Haushaltsansatz:		15.000,00 €
Haushaltsrest:		10.000,00 €
Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge):		7.500,00 €
Verfügbare Ermächtigung:		17.500,00 €

Bei Maßnahme 29 „Straßenbeleuchtung, Ergänzung/ Erweiterung“ sind in 2023 und 2024 insgesamt 25.000 € veranschlagt und genehmigt worden.
Von dieser Ermächtigung sind bereits 7.500 € an die beauftrage Erneuerung von 3 Straßenleuchten (Umstellung der Versorgungsleitung von Freileitung auf Kabel) gebunden.

Zur Beauftragung der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED müssen abzüglich der verfügbaren Ermächtigung und des Zuschusses in Höhe des Festbetrages noch weitere rd. 51.900 € finanziert werden.

Bei der Kommunalaufsicht wurde am 19.09. die Genehmigung der Finanzierung über die noch nicht in Anspruch genommene Ermächtigung der Maßnahme 62 „Wirtschaftsförderung“ aus 2023 beantragt.
Die Rückmeldung bzw. Genehmigung ist noch ausstehend und wird sobald vorliegend nachgereicht.

Kopie

Beschlussvorschlag:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Umstellung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 77.814,10 € vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zu beauftragen und die Förderung in Höhe von 8.500 € bei der Westenergie AG zu beantragen.“

* * *

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht liegt zwischenzeitlich vor.

Für die LED-Straßenbeleuchtung wird eine Garantie von 10 Jahren gewährt, die über der Amortisationszeit liegt. Die Lebensdauer der LED-Lampen wird auf 35 Jahre geschätzt.

Der Bauausschuss hat sich bereits im Vorfeld mit der Umrüstung beschäftigt und empfiehlt diese durchzuführen.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Umstellung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 77.814,00 EUR vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zu beauftragen und die Förderung in Höhe von 8.500 EUR bei der Westenergie AG zu beantragen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5 Umstellung der Flutlichtanlage des Sportplatz Zerf auf LED; Antrag des "FC Zerf/Hochwald e.V." auf Bezuschussung durch die Ortsgemeinde Zerf

Der FC Zerf/Hochwald e.V. hat einen Antrag auf Bezuschussung zur Umstellung der Flutlichtanlage des Sportplatz Zerf auf LED gestellt. Die Birnen der Flutlichtangaben sind alt und gehen kaputt. Zwei Birnen wurden schon getauscht Kosten für die Ortsgemeinde je 1.500 EUR), eine weitere ist kaputt, wird aber aktuell nicht instandgesetzt. Die Höhe des Zuschusses der Ortsgemeinde beläuft sich auf 6.000 EUR.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt dem Antrag auf Bezuschussung zur Umstellung der Flutlichtanlage des Sportplatz Zerf auf LED zuzustimmen und die Maßnahme ins Investitionsprogramm für den Doppelhaushalt 2025/2026 aufzunehmen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6 Erlass einer Hebesatzung Grundsteuer für das Jahr 2025

Vorlage 152/2024/039 vom 24.10.2024, FB: 1.2 - Abgabenverw., Az: Mei/Scl

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Kopie

Die Grundsteuer (land- und forstwirtschaftliches Vermögen/Grundsteuer A, Grundvermögen-Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück, Geschäftsgrundstück -/Grundsteuer B) zählt zu den wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden und wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
Grundsätzlich gilt, ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraum festgesetzt werden. Der Hebesatz ist für eine oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festzusetzen.

Die Hebesätze werden von den hebeberechtigten Gemeinden beschlossen und in den Haushaltssatzungen festgesetzt.

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung wurde das bisherige System der steuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt und bis zum 31.12.2019 eine gesetzliche Neuregelung gefordert.
Dies wurde mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) umgesetzt.

Mit Ablauf des 31.12.2024 endet die Übergangsfrist und der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der bisherigen Grundsteuermessbeträge über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 - nicht gegeben ist.

Auf der Grundlage des § 36 Grundsteuergesetz (GrStG) findet auf den 01.01.2025 eine Hauptveranlagung der Grundsteuermessbeträge statt (Hauptveranlagung 2025).

Sofern die Haushaltssatzung nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht wird/werden kann, wurde seitens des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzung festzusetzen und zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Doppelhaushalte 2024/2025.

Das Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinlad-Pfalz e. V. wurde individuell für die jeweilige Gemeinde angepasst und dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Die darin festgesetzten Hebesätze sind unverändert und entsprechen der aktuellen Beschlusslage.

Beschlussvorschlag:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 wie vorgelegt (ggfls. und bei der Beratung geändert) wie folgt: ---------"

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 wie vorgelegt."

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Kopie

Punkt 7 Wechselseitiger Einsatz der Forstwirte - Anpassung der Verrechnungssätze

Vorlage 152/2024/032 vom 04.10.2024, FB: 1.2 - Forsten, Az: 866/Hof

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Auf die in der Anlage befindliche Beratung und Beschlussfassung aus der Ortsgemeinderatssitzung vom 18.12.2023 wird Bezug genommen.

Zwischenzeitlich wurde der Verrechnungssatz für die Forstwirte von Landesforsten zum 01.07.2024 auf 51,00 € erhöht.
Für die Forstwirte der Ortsgemeinden Kell am See, Greimerath und der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell erfolgte ebenfalls eine Erhöhung, da diese der automatischen Anpassung der Verrechnungssätze an Landesforsten seinerzeit zugestimmt hatten.

Damit der Ortsgemeinde Zerf kein Nachteil aus dem wechselseitigen Einsatz der eigenen Forstwirte entsteht, wird seitens der Verwaltung angeraten, den Verrechnungssatz ebenfalls auf 51,00 € anzupassen sowie den Beschlussvorschlag 2 vom 18.12.2023 erneut zu beraten.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt,

a) den Verrechnungssatz für den Einsatz der Forstwirte der Ortsgemeinde Zerf im Gemeindewald, im Bereich des Forstzweckverbandes Obermosel sowie in den sonstigen Bereichen (Insbesondere Gehöferschaften) auf 51,00 € je Einsatzstunde rückwirkend zum 01.07.2024 festzusetzen.

b) dass der Verrechnungssatz für den Einsatz der Forstwirte der Ortsgemeinde Zerf automatisch an den Verrechnungssatz des Landes angepasst wird.
Die Ortsgemeinde Zerf wird über die Anpassungen der Verrechnungssätze weiterhin informiert."

* * *

Beschluss:

a) „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Verrechnungssatz für den Einsatz der Forstwirte der Ortsgemeinde Zerf im Gemeindewald, im Bereich des Forstzweckverbandes Obermosel sowie in den sonstigen Bereichen (insbesondere Gehöferschaften) auf 51,00 € je Einsatzstunde rückwirkend zum 01.07.2024 festzusetzen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

b) „Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, dass der Verrechnungssatz für den Einsatz der Forstwirte der Ortsgemeinde Zerf automatisch an den Verrechnungssatz des Landes angepasst wird. Die Ortsgemeinde Zerf wird über die Anpassung der Verrechnungssätze weiterhin informiert."

Abstimmungsergebnis: 0 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Damit ist der Beschluss einstimmig abgelehnt.

Kopie

Punkt 8 Ankauf eines Forstfahrzeuges der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für die Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2024/033 vom 08.10.2024, FB: 1.2 - Forsten, Az: 866-30

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

In der Ortsgemeinderatssitzung am 01.10.2024 wurde bereits über den Kauf des Forstfahrzeuges der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für den Bauhof Zerf beraten.

Der Ortsgemeinderat benötigte jedoch noch weitergehende Informationen zum Zustand des Fahrzeuges:

- VW T5 Pritschenwagen 2.0 TDI, 140 PS
- Erstzulassung 12.2014, Kilometerstand ca. 138.000 km.
- Diesel, Schaltgetriebe mit 6 Gängen, Allradantrieb
- Anhängerkupplung

Nach nochmaliger Verhandlung mit der Verbandsgemeinde, hat man sich auf einen **Kaufpreis von 7.400,00 €** geeinigt.

Das Fahrzeug wird noch bis Ende Oktober durch die Forstwirte der Verbandsgemeinde genutzt. Die Übergabe sollte mit den Forstwirten der Verbandsgemeinde abgestimmt werden.

Die Kommunalaufsicht hat zwischenzeitlich die Kreditgenehmigung zur Ausfinanzierung des Ankaufs erteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Restmittel des Haushaltsansatzes „Fahrzeuge Bauhof“ i.H.v. 4.901,71 € sowie über den 2023 nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansatz „Wirtschaftsförderung“.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, das Forstfahrzeug der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (VW Pritschenwagen, BJ 2014) zum Kaufpreis von 7.400,00 € zu erwerben.“

* * *

In der letzten Sitzung wurde ein mögliches Leasing für ein Fahrzeug für den Bauhof in Betracht gezogen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 700 – 800 € monatlich.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, das Forstfahrzeug der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (VW Pritschenwagen, BJ 2014) zum Kaufpreis von 7.400,00 EUR zu erwerben."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Kopie

Punkt 9 Stromkosten Straßenbeleuchtung OG Zerf; Überplanmäßige Ausgabe

Vorlage 152/2024/040 vom 05.11.2024, FB: 3 - Tiefbau, Az: RiL

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Die EWR Aktiengesellschaft hat die Abschlagsrechnungen für die Stromkosten der Straßenbeleuchtung vorgelegt. Danach sind für das Jahr 2024 Abschlagszahlungen i. H. v. insgesamt rd. 33.541,00 € fällig. Dies entspricht voraussichtlich auch der Endabrechnung.

Im Ergebnishaushalt der Ortsgemeinde Zerf sind bei Bu-Stelle 541102-522000 Aufwendungen für Energie/Wasser/Abwasser/Abfall, 28.000,00 € eingestellt. Durch die Abschlagszahlungen entsteht somit eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.541,00 €. Da diese nicht unerheblich ist, bedarf sie der Zustimmung der Ortsgemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr:	2024	
Buchungsstelle:	541102-522000	
Haushaltsansatz:		28.000,00 €
Haushaltsrest:		0,00 €
Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge):		25.881,00 €
Verfügbare Ermächtigung:		2.119,00 €

Beschlussvorschlag:
„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.541,00 € bei Bu-Stelle 541102-522000 zur Leistung der Zahlung an die EWR Aktiengesellschaft zuzustimmen.“

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 5.541,00 EUR bei Bu-Stelle 541102-522000 zur Leistung der Zahlung an die EWR Aktiengesellschaft zuzustimmen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 10 Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2024

Es wird im Ortsgemeinderat diskutiert, dass eine Überarbeitung der Ehrenordnung im folgenden Kalenderjahr stattfinden soll.

Die Beschlüsse für die Auszahlung der Vereinsfördermittel der Ortsgemeinde Zerf für das Haushaltsjahr 2024 werden alle einzeln gefasst.

An der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss 1 "Musikverein" nimmt Ratsmitglied Baumann wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

An der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss 17 "Tennisverein" nimmt Ratsmitglied Rohleder wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

An der Beratung und Beschlussfassung zum Beschluss 19 "Gemeinsam für Zerf (GfZ)" nimmt Ratsmitglied Beining wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO nicht teil.

Kopie

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Musikverein in Höhe von 200,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Gesangverein in Höhe von 135,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 3:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Kirchenchor in Höhe von 135,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 4:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Förderverein Feuerwehr in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 5:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die DRK Ortsgruppe Zerf in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 6:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Frauengemeinschaft in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Beschluss 7:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die AG Karneval in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 8:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Kath. Kirchengemeinde in Höhe von 150,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 9:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Volkshochschule Kell in Höhe von 100,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 10:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Heimatverein in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 11:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den VdK in Höhe von 125,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 12:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Volkstanzgruppe in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 13:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an die Pfarrjugend in Höhe von 150,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Beschluss 14:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Sportverein in Höhe von 385,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 15:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Motorsportclub in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 16:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Angelverein in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 17:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Tennisverein in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 18:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den 'Seniorenkreis Aktiv' in Höhe von 100,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 19:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Auszahlung von Vereinsfördermittel an den Verein 'Gemeinsam für Zerf' in Höhe von 185,00 € für das Jahr 2024."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 11 Medizinische Versorgung in der Ortslage Zerf - Bildung eines Arbeitskreises

Hintergrund zur Notwendigkeit der Bildung eines Arbeitskreises ist die Schließung einer Arztpraxis zum 24.12.2024. Zwischen der letzten Sitzung und dem heutigen Sitzungstag fand ein Gespräch mit den noch aktuell zwei verbleibenden Ärzten in Zerf statt, welches zu keinem zufrieden stellenden Ergebnis kam.

Entsprechend herrscht dringender Handlungsbedarf, um auch zukünftig die medizinische Versorgung in Zerf sicherzustellen. Hierzu soll ein Arbeitskreis bestehend aus je einem Ratsmitglied jeder Fraktion und einem Mitglied des Gemeindevorstandes gebildet werden. Bei der Beratung im Arbeitskreis besteht die Möglichkeit der Hinzuziehung weiterem fachkundigem Personal. Die Mitglieder der einzelnen Fraktionen sind innerhalb der KW 48 mitzuteilen.

Das erste Treffen soll noch in 2024 stattfinden.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die Bildung eines Arbeitskreises zur Sicherung der medizinischen Versorgung in Zerf, bestehend aus je einem Ratsmitglied jeder Fraktion und einem Mitglied des Gemeindevorstandes."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Kopie

Punkt 12 Informationen und Anfragen

Punkt 12.1 Vergaberecht;
1. Allgemeine Vergabegrundsätze
2. Vergaberechtliche Vorgaben zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Vergaben

Vorlage 001/2024/188 vom 16.10.2024, FB: Vergabestelle, Az:

1. <u>Allgemeine Vergabegrundsätze und Schwellenwerte</u>

Bauleistungen VOB:

Auftragsvergaben bis 3.000 € netto:
Bis zu dem Betrag von 3.000 € netto können Aufträge ohne die Einholung von weiteren Angeboten, jedoch unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, vergeben werden (Direktkauf).

Auftragsvergaben ab 3.000 € bis 40.000 € netto

Achtung: Ab 25.000 € ist die Binnenmarktrelevanz zu prüfen. Hierbei sollte die Vergabestelle beteiligt werden.

Bei diesen Wertgrenzen sind unbedingt drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Auftrag kann dann an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden (Freihändige Vergabe). Die Einholung der Angebote und die Prüfung der Binnenmarktrelevanz ist zu dokumentieren.

Kopie

Auftragsvergaben ab 40.000 € bis 200.000 € netto

Auch hier muss die Binnenmarktrelevanz geprüft werden. Es besteht bei diesem Wert unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung. Die beschränkte Ausschreibung ist über die Vergabestelle abzuwickeln, da nur über die Vergabestelle die erforderliche elektronische Vergabe gewährleistet ist.

Auftragsvergaben ab 200.000 € netto bis 5.538.000 € netto

Hier ist die öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Diese wird ausschließlich über die Vergabestelle abgewickelt.

Auftragsvergaben ab 5.538.000 € netto

Hier ist ein EU Verfahren durchzuführen

Liefer- und Dienstleistungen UvGo (Unterschwellenabgabeverordnung)

Auftragsvergaben bis 3.000 € netto

Bis zu dem Betrag von 3.000 € netto können Aufträge ohne die Einholung von weiteren Angeboten, jedoch unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, vergeben werden (Direktkauf).

Auftragsvergaben ab 3.000 € bis 40.000 € netto

Achtung: Ab 25.000 € ist die Binnenmarktrelevanz zu prüfen. Hierbei sollte die Vergabestelle beteiligt werden.

Bei diesen Wertgrenzen sind unbedingt drei Vergleichsangebote einzuholen. Der Auftrag kann dann an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden (Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb). Die Einholung der Angebote und die Prüfung der Binnenmarktrelevanz ist zu dokumentieren.

Auftragsvergaben ab 40.000 € netto bis 80.000 € netto

Auch hier muss die Binnenmarktrelevanz geprüft werden. Es besteht bei diesem Wert unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Beschränkten Ausschreibung. Die beschränkte Ausschreibung ist über die Vergabestelle abzuwickeln, da nur über die Vergabestelle die erforderliche elektronische Vergabe gewährleistet ist.

Auftragsvergaben ab 80.000 € bis 221.000 € netto

Hier ist eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Diese wird ausschließlich über die Vergabestelle abgewickelt.

Auftragsvergaben ab 221.000 € netto

Ab dem Schwellenwert von 221.000 € ist ein EU Verfahren durchzuführen.

Ausnahmen:

Planungsleistungen wie Ingenieur- oder Architektenleistungen können bis zu einem Betrag von 25.000 € netto mit der Einholung von einem Angebot vergeben werden.
Bei einer Wertgrenze von 25.000 € bis 221.000 € reicht die Einholung von 3 Vergleichsangeboten. Ab dem Betrag von 221.000 € ist ein EU Verfahren durchzuführen. Die Angebotseinholung erfolgt in der Regel in den jeweiligen Fachbereichen.

2. Vergaberechtliche Vorgaben zur Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Vergaben

Gemäß Gemeindeordnung sind die Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich. Auch über Vergaben ist daher grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und beschließen.

Kopie

Eine Behandlung der Vergaben in nichtöffentlicher Sitzung ist dann gerechtfertigt, wenn es das öffentliche Wohl oder die Interessen einzelner Bieter dies erfordern. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn betriebsinterne Fragen, Fragen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit von Bietern erörtert werden. Diese sind immer in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Die Vergabestelle ist verpflichtet, Informationen über Kalkulationsgrundlagen (Preisspiegel, Urkalkulation etc.) sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Die Geheimhaltung dient generell dazu, Manipulationsversuche auszuschließen und schützt nicht zuletzt Interessen, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Bieter.

Auch Submissionsniederschriften dürfen nicht veröffentlicht werden.

Es ist nicht zulässig, die Mitbieter zu nennen. Diese Unterlagen können bei berechtigtem Interesse durch die/den Ortsbürgermeister/in und den/die Beigeordneten in den Räumlichkeiten der Vergabestelle eingesehen werden.

Die Vergabestelle erstellt zu jedem Vergabeverfahren einen entsprechenden Vergabevorschlag, der dann mit der Sitzungsvorlage, gekennzeichnet nach öffentlich oder nichtöffentlich dem Gemeinderat vorgelegt wird.

In diesem Vergabevorschlag sind alle Informationen enthalten, die zu einer Beschlussfassung ausreichend sind. Die Komplexität des Vergaberechts schließt es aus, dass der Gemeinderat selbst in einer Sitzung die Prüfung und Wertung von Angeboten durchführt. Auch Ausschließungen von Bietern oder Angeboten bedürfen einer eingehenden Rechtsprüfung und werden von der Vergabestelle ggf. unter Hinzuziehung von Fachbereichen oder Architekten zur technischen Prüfung entschieden. Diese Entscheidungen über beteiligte Firmen unterliegen ebenfalls der absoluten Geheimhaltung.
Verstöße gegen das Geheimhaltungsgebot können mit Schadensersatzforderungen der beteiligten Bieter geahndet werden sowie zur Aufhebung eines kompletten Verfahrens führen.

In der Vergangenheit wurde mehrfach festgestellt, dass sich Ortsbürgermeister Informationen und Ergebnisse aus Vergabeverfahren bei den Architektur- oder Ingenieurbüros einholen bzw. von diesen informiert werden. Dies ist nicht zulässig. Die Vergabestelle übernimmt für diese Art der Informationsgabe keine Verantwortung.

Sollten Fragen zu Vergabeangelegenheiten vorliegen, bitten wir um Rücksprache mit der Vergabestelle.
Die Mitarbeiterinnen der Vergabestelle:
Annette Hans
Vera Jost
Andrea Birkel-Gäng

Sie werden eingehend darum gebeten, die vergaberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere bei geförderten Maßnahmen. Mittlerweile ist jeder Fördermittelbescheid mit der Bedingung versehen, das Vergaberecht anzuwenden. Bei einer späteren Prüfung des Verwendungsnachweises sind bei Verstößen die Fördermittel zurück zu zahlen.

* * *

Der Ortsgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Kopie

Punkt 12.2 Bushaltestelle Deeswiese, Zerf

Für die Bushaltestelle in der Deeswiese wurden weitere Fördermittel von rund 123.000 EUR beantragt und genehmigt.

Punkt 12.3 Fördermittel Marktplatz Zerf

Für das Jahr 2024 werden noch Restfördermittel von ca. 130.000 EUR ausgezahlt. Der dann noch verbleibende Rest von ca. 20.000 EUR wird in 2025 ausgezahlt.

Punkt 12.4 Sanierung der Henterner Straße, Zerf

Die schlechte Beschaffenheit der Henterner Straße bedarf einer Sanierung. Die Verbandsgemeindewerke haben zwischenzeitlich den Plan zur Erneuerung der Wasserleitungen fertiggestellt und es kann zeitnah die Ausschreibung für diese Arbeiten erfolgen. Anschließend erfolgt die Erneuerung der Asphaltdecke durch den LBM.

Punkt 12.5 Baustellen im Bereich K141 Ortsdurchfahrt Oberzerf und B 407

Durch die bestehenden Baustellen in der Ortsdurchfahrt Oberzerf und Sperrung der B 407 ist die Verkehrslage aktuell schwierig. Für die schmale Zuwegung zwischen Hauptstraße und Saarburger Straße im Ortsteil Oberzerf wird eine Ampelanlage aufgestellt.

Punkt 12.6 Bekanntgabe einer Eilentscheidung für die Fensterreinigung im Kindergarten

Wegen verzögerter Leistungsausführung der Fensterreinigung im Kindergarten wurden die vorhandenen Mittel anderweitig verausgabt und es bedurfte einer Eilentscheidung. Die Kosten zur Reinigung beliefen sich auf ca. 1.800 EUR.

Der Ortsgemeinderat Zerf nimmt die Information zur Kenntnis.

Kopie

Vorsitzender Schriftführerin